



Egbert Weigel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Mediator
Zertifizierter Berater für
Steuerstrafrecht (DAA)

Christine Walter
Rechtsanwältin

Cornelia Kömmerling
Fachanwältin für Steuerrecht
Familienrecht §§ 4, 4a FAO

Dipl.-FW (FH) Birgit Weigel
Steuerberaterin
angestellt nach § 58 StBerG

Dipl.-FW (FH) Kurt Hoffmann
Steuerberater
angestellt nach § 58 StBerG

Moltkestraße 20, 76829 Landau Eingang via
Glacisstr, Parkplatz im Hof

Kontakt
Telefon 06341/9256-0/Fax 9256-25
kanzlei@rechtsanwaltweigel.de
www.rechtsanwaltweigel.de

Mandanten-Information: **Umsatzsteuerliche Neuerungen für kleine Unternehmer** **ab 2025**

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nach langen und zähen Verhandlungen hat der Bundesrat am 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz 2024 endgültig zugestimmt. Das ist reichlich spät, denn **viele Neuerungen für kleine Unternehmer** greifen schon **ab dem 01.01.2025**. Zwar handelt es sich zumeist um Erleichterungen, dennoch sollten Sie diese möglichst schnell bei Ihrem unternehmerischen Handeln berücksichtigen, um von ihnen profitieren zu können, statt sich später mit Korrekturen aufhalten zu müssen.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie daher einen kompakten Überblick über die alten und neuen Voraussetzungen und Folgen der Kleinunternehmereigenschaft.

Inhaltsverzeichnis

1	Der Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer	1
2	Inländische Sachverhalte ab 2025	2
3	EU-Auslandsaktivitäten ab 2025	3
4	Rechnungsstellung ab 2025 und 2028	3

1 Der Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer

Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne sind natürliche oder juristische Personen dann, wenn sie selbständig, nachhaltig und mit der Absicht, Einnahmen zu erzielen, tätig werden. Die Unternehmereigenschaft setzt weder eine Gewinnerzielungsabsicht voraus noch ist sie davon abhängig, dass steuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Da das Umsatzsteuerrecht für Unternehmer viele komplizierte und in der Umsetzung aufwendige Pflichten mit sich bringt, wurde die **Kleinunternehmerregelung** eingeführt. Deren Erleichterungen galten bisher nur für in Deutschland ansässige Unternehmer und ihre im Inland erbrachten Umsätze. Ab 2025 werden diese Regelungen erweitert und auf das EU-Ausland ausgedehnt.

Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung war **bis einschließlich 2024**, dass der Gesamtumsatz

- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und
- im laufenden Kalenderjahr (voraussichtlich) nicht mehr als 50.000 € betrug.

Waren diese Voraussetzungen erfüllt, galt der Kleinunternehmerstatus für das gesamte Kalenderjahr. Als Folge wurde die eigentlich fällige Umsatzsteuer nicht erhoben.

2 Inländische Sachverhalte ab 2025

2.1 Neue Umsatzgrenzen

Ab 2025 wird aus der Nichterhebung der Umsatzsteuer eine echte, den Vorsteuerabzug ausschließende Umsatzsteuerbefreiung. **Voraussetzung** ist, dass der **inländische Gesamtumsatz**

- im vorangegangenen Kalenderjahr **25.000 €** nicht überschritten hat und
- im laufenden Kalenderjahr **100.000 €** nicht überschreitet.

Eines besonderen Antrags beim Finanzamt bedarf es nicht. Erfüllen Sie die Voraussetzungen, ergeben sich für Sie als Kleinunternehmer folgende **Rechtsfolgen**:

- Sie können die Umsatzsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen nicht als Vorsteuer geltend machen.
- Sie dürfen in Ihren Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Tun Sie es dennoch, sind Sie verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.
- Sie sind grundsätzlich von der Pflicht befreit, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -jahreserklärungen abzugeben. Die Finanzverwaltung kann Sie allerdings zur Abgabe auffordern.
- Sie können freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung verzichten (Option zur Regelbesteuerung). Das kann beispielsweise bei größeren Investitionen sinnvoll sein, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können. An die Option sind Sie dann allerdings fünf Jahre lang gebunden.

In Bezug auf die neuen Grenzwerte ergeben sich folgende **Konstellationen**:

- Wurde im Jahr 2024 die **untere Umsatzgrenze von 25.000 € überschritten** → liegt **im Folgejahr 2025** keine Kleinunternehmereigenschaft (mehr) vor.
- Betrag der Gesamtumsatz im Jahr 2024 bis zu 25.000 € → liegt zu Beginn des Folgejahres 2025 die Kleinunternehmereigenschaft vor.
 - Wird dann im Laufe des Jahres 2025 die obere Umsatzgrenze von 100.000 € nicht überschritten → bleibt die Kleinunternehmereigenschaft das gesamte Jahr 2025 über bestehen.
 - Wird jedoch im Laufe des Jahres 2025 die **obere Umsatzgrenze von 100.000 € überschritten** → muss **unterjährig** von der Kleinunternehmer- zur Regelbesteuerung gewechselt werden. Bis zum Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aber steuerfrei.

Hinweis: Bitte beachten Sie den neuen „Fallbeil-Effekt“ bei Überschreiten der oberen Umsatzgrenze, der dazu führt, dass die **Umsatzsteuerbefreiung** für Kleinunternehmer nach neuer Rechtslage **sofort für den nächsten Umsatz entfällt!** Daher sollten Sie Ihren Umsatz unterjährig immer auch unter diesem Gesichtspunkt überwachen. Immerhin bleiben die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung ausgeführten Umsätze steuerfrei.

Beispiel: Unternehmerin U handelt mit Kleidung. Ihr Umsatz betrug in den Jahren 2024 und 2025 rund 24.000 €. Im Jahr 2026 kann sie ihren Umsatz in einem solchen Maße steigern, dass sie schon am 17.08.2026 die Grenze von 100.000 € „knackt“.

Im gesamten Kalenderjahr 2025 gilt U noch als Kleinunternehmerin und kann von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren.

Im Jahr 2026 gilt U nur bis zu dem Zeitpunkt als Kleinunternehmerin, an dem ihr Umsatz die Grenze von 100.000 € überschritten hat. Ab dem 18.08.2026 muss sie zur Regelbesteuerung wechseln. Die Umsätze bis zum 17.08.2026 muss sie aber nicht nachversteuern.

2.2 Berechnung des Gesamtumsatzes

Um zu überprüfen, ob Sie die maßgeblichen Umsatzgrenzen überschritten haben, müssen Sie Ihren Gesamtumsatz ermitteln. In diese Berechnung gehen **alle im Inland ausgeführten steuerbaren Umsätze** ein. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. Grundstücksvermietungen und ärztliche Leistungen) sowie Umsätze aus dem Verkauf bzw. der Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht mit einberechnet. Sie müssen den Gesamtumsatz **nach vereinnahmten Entgelten** zugrunde legen (Ist-Versteuerung nach Zuflusszeitpunkt) und den Umsatz aus Ihrer gesamten unternehmerischen Tätigkeit betrachten.

Hinweis: Bei der Berechnung des Gesamtumsatzes kann es wegen der vielfältigen Möglichkeiten der Steuerbefreiung zu Anwendungsproblemen kommen. Sofern Sie steuerfreie Umsätze ausführen, sprechen Sie uns daher besser an.

2.3 Unterjährige Unternehmensgründung

Die neue Gesetzesgrundlage enthält keine Regelungen explizit für neugegründete Unternehmen und die Fachliteratur ist bisher uneins, was dies für die Praxis bedeutet. Viele Experten schreiben, dass damit **alle Neugründer** erst einmal als **Kleinunternehmer** starten, bis sie die relevante Umsatzgrenze überschritten haben. Ob dabei die Grenze von 25.000 € maßgeblich ist oder die Grenze von

100.000 €, ist umstritten. Jedenfalls kommt es nicht mehr auf den prognostizierten Umsatz an. Allerdings wird in der Fachliteratur auch die Ansicht vertreten, dass bei unterjährigen Gründungen die **Umsatzgrenze nur zeitanteilig** gelten und der erzielte Umsatz also auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden soll.

Hinweis: Wir behalten die Entwicklungen natürlich für Sie im Blick.

3 EU-Auslandsaktivitäten ab 2025

Bislang galt die Kleinunternehmerregelung nur national. Selbst wenn Sie im Inland als Kleinunternehmer galten, mussten Sie Ihren Umsatz im EU-Ausland ab dem ersten Euro der dortigen Mehrwertsteuer unterwerfen und sich dort auch umsatzsteuerlich registrieren. Umgekehrt konnten ausländische Kleinunternehmer nicht von der deutschen Kleinunternehmerregelung profitieren.

3.1 EU-weite Öffnung der Kleinunternehmerregelung

Ab 2025 eröffnet sich EU-weit die Möglichkeit, die Kleinunternehmerbesteuerung auch in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen - nach den dort jeweils geltenden Rechtsvorschriften. **Voraussetzung** ist, dass der **Gesamtumsatz im Gemeinschaftsgebiet** im vorangegangenen Kalenderjahr **100.000 €** nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet.

Als deutscher Unternehmer, der **ausschließlich im Inland** unter der neuen Kleinunternehmer-Identifikationsnummer zum neuen Meldeverfahren **registriert** sein darf, müssen Sie also zum einen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in dem Mitgliedstaat erfüllen, der Ihnen die Steuerbefreiung gewähren soll, und dürfen zum anderen EU-weit im Vor- sowie im laufenden Jahr nicht mehr als 100.000 € umsetzen. Die

deutschen Voraussetzungen müssen Sie nicht erfüllen. Sie können also als im Inland regelbesteuertes Unternehmen für in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgeführte Umsätze die Kleinunternehmerregelung nutzen.

Achtung: Wenn Sie in einem anderen EU-Land die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen, sind Sie in Deutschland vom Vorsteuerabzug für damit zusammenhängende Eingangsleistungen ausgeschlossen.

3.2 Neues Meldeverfahren

Damit Sie als in Deutschland ansässiger Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für dessen Durchführung ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Wollen Sie an diesem Meldeverfahren teilnehmen, müssen Sie **für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abgeben** - mit nach Ländern aufgeschlüsselten Umsätzen. Diese müssen Sie innerhalb von einem Monat nach Ablauf eines jeden Quartals auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das BZSt übermitteln. Das BZSt erteilt Ihnen dann eine **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer** (erkennbar am Zusatz „EX“). Im anderen Mitgliedstaat müssen Sie keine weiteren Meldepflichten erfüllen (Once-only-Prinzip).

4 Rechnungsstellung ab 2025 und 2028

4.1 Mindestangaben für Kleinunternehmer

Erstmals ab 2025 gibt es eine gesonderte Regelung über die Inhalte von Rechnungen, die Sie als Kleinunternehmer ausstellen.

Umsatzsteuerliche Änderungen für Kleinunternehmer im Überblick	
Regelungen bis zum 31.12.2024	Regelungen ab dem 01.01.2025
Kleinunternehmerregelung ist beschränkt aufs Inland (weder anwendbar für deutsche Unternehmer im Ausland noch für ausländische Unternehmer in Deutschland)	Kleinunternehmerregelung EU-weit einheitlich (sowohl für deutsche Unternehmer im EU-Ausland als auch für EU-Unternehmer in Deutschland anwendbar)
Umsatzsteuer wird nicht erhoben (daher kein Vorsteuerabzug möglich)	echte Umsatzsteuerbefreiung (daher kein Vorsteuerabzug möglich)
Brutto-Umsatzgrenzen: 22.000 € im Vorjahr und 50.000 € im laufenden Jahr; ein Überschreiten wirkt sich erst im Folgejahr aus	Netto-Umsatzgrenzen: 25.000 € im Vor- und 100.000 € im laufenden Jahr; ein Überschreiten der unteren Grenze wirkt sich im Folgejahr aus, ein Überschreiten der oberen Grenze sofort
bei Neugründungen Hochrechnung auf Jahresgesamtumsatz maßgeblich	bei Neugründungen tatsächlich erzielter Umsatz maßgeblich

Demnach müssen Ihre Rechnungen die folgenden **Mindestangaben** enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer- bzw. Kleinunternehmer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Dienstleistung
- Entgelt in einer Summe mit Hinweis darauf, dass hier die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt
- bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten: die Angabe „Gutschrift“

Hinweis: Bitte verwechseln Sie diese Anforderungen nicht mit den Anforderungen an Kleinbetragsrechnungen!

4.2 Keine Pflicht zur E-Rechnungsstellung

Als Kleinunternehmer bleiben Sie von der neuen Pflicht ausgenommen, ab 2025 im Geschäftsverkehr mit inländischen Unternehmenskunden E-Rechnungen im strukturierten Format auszustellen. Damit bleibt die Abrechnung per einfacher PDF- oder Papierrechnung zwar weiterhin zulässig. Aber auch wenn Sie **keine gesetzliche Pflicht** trifft, kann es trotzdem eine faktische Notwendigkeit geben: nämlich dann, wenn Ihre Großkunden, bei denen als Rechnungsempfängern vor allem die Effizienzvorteile der E-Rechnung durchschlagen, von Ihnen als Lieferanten die Zusendung von E-Rechnungen verlangen.

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass Sie auch als Kleinunternehmer ab 2025 E-Rechnungen empfangen können müssen! Hierfür reicht derzeit noch eine einfache E-Mail-Adresse aus und es bedarf keiner automatisierten Weiterverarbeitung (auch wenn dies zu erheblichen Effizienzgewinnen führen würde).

Achten Sie aber unbedingt auf eine langfristige Archivierung der erhaltenen E-Rechnungen im Ursprungsformat (ab 2025 beträgt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist acht Jahre)!

4.3 Hinweis auf Ist-Versteuerung

Wenn Sie freiwillig zur Regelbesteuerung optiert haben und umsatzsteuerlich die Ist-Versteuerung anwenden (also die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt erst dann schulden, wenn Ihr Kunde Ihre Rechnung bezahlt hat), kann Ihr Kunde die Vorsteuer aus Ihrer Rechnung bislang trotzdem schon zu dem Zeitpunkt geltend machen, zu dem er Ihre Rechnung erhalten hat.

Ab 2028 wird der Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer erst dann möglich sein, wenn (und soweit) eine Zahlung auf die ausgeführte Leistung geleistet worden ist. Damit der Leistungsempfänger erfährt, dass es sich bei dem leistenden Unternehmer um einen Ist-Versteuerer handelt, wird eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt - auch für Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise. Der **Hinweis „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“** muss erstmals in Rechnungen enthalten sein, die nach dem 31.12.2027 ausgestellt werden.

Beispiel: Unternehmer K bezieht von Unternehmer L am 27.03.2028 eine Dienstleistung. K ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerer) und gibt quartalsweise Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab. L versteuert seine Umsätze hingegen nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerer) und gibt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab.

L stellt K am 29.03.2028 eine Rechnung über 100 € zuzüglich 19 € Umsatzsteuer für die erbrachte Dienstleistung. In seiner Rechnung weist L darauf hin, dass er Ist-Versteuerer ist. K bezahlt die Rechnung erst am 06.06.2028.

Die Umsatzsteuer in Höhe von 19 € entsteht bei L mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Juni 2028. Der Vorsteuerabzug in Höhe von 19 € entsteht bei K auch erst mit Ablauf des zweiten Quartals 2028. Früher wäre dies bereits mit Ablauf des ersten Quartals der Fall gewesen, in dem die Leistung erbracht und die Rechnung darüber gestellt wurde.

Das Nachhalten dieser Information könnten Großkunden als zu bürokratisch empfinden und ihre Einkäufe bei Ist-Versteuerern möglicherweise reduzieren.

Hinweis: Nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf, falls Sie von einem Großkunden auf diese Thematik angesprochen werden. Eine Umstellung auf die umsatzsteuerliche Soll-Versteuerung ist meist unproblematisch, jedoch müssen einige Punkte bedacht werden.

Und auch was die anderen Themen anbelangt, die wir in diesem Schreiben vorgestellt haben: Bei weiterführenden Fragen zur idealen steuerlichen Gestaltung in Ihrem individuellen Fall beraten wir Sie gern persönlich. Sprechen Sie uns an!

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 22.11.2024